

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aschau i. Chiemgau folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
jährlich **20 v. H.** der Bemessungsgrundlage (Jahres-Nettokaltmiete).

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. April 2021 außer Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 16. Juni 2021



Simon Frank, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Der Gemeinderat Aschau i. Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.06.2021 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Die Satzung wurde am 16.06.2021 im Rathaus Aschau i. Chiemgau, Erdgeschoss, Zimmer 3 niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.06.2021 angeheftet und am 22.07.2021 wieder entfernt.

Aschau i. Chiemgau, 23.07.2021



Simon Frank,
Erster Bürgermeister

